



S a t z u n g für den SKM – Berlin e.V. im Erzbistum Berlin

Stand 26.09.2019

Satzung des SKM – Berlin e.V.

Präambel

Der Verein SKM-Berlin e.V. will dazu beitragen, dass

1. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
2. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
3. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.

Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "SKM – Berlin e.V. "
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist anerkannter katholischer, caritativer Fachverband im Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. und ist somit diesem und dem Deutschen Caritasverband zugeordnet.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, die Förderung der Kriminalprävention, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben

1. Aufbau von Hilfen für Straffällige und deren Familien bzw. Angehörigen
2. Beschaffung und Bereitstellung von Wohnraum für ehemalige Strafgefangene
3. Beschaffung und Bereitstellung von Begegnungsräumen für ehemalige Strafgefangene und Freigänger
4. Begleitung, Unterstützung und Beratung von entlassenden Strafgefangenen
5. Angehörigenarbeit
6. Gewinnung, Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen in der Straffälligenhilfe
7. Armutsbekämpfung als Kriminalitätsprophylaxe
8. Beratung zum geschlechtersensiblen Rollenverständnis von Jungen
9. Männerberatung, für Jungen und Männer, die Unterstützung in der Findung ihrer Geschlechterrolle oder Geschlechteridentität suchen oder sich diesbezüglich in einer Krise befinden.
10. Beratung zu den Themen Vaterschaft und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
11. Krisen- und Gewaltberatung von Jungen und Männern zur Vermeidung und Überwindung männlicher Gewalt gegen Frauen
12. Beratung und Unterstützung von männlichen Opfern häuslicher Gewalt

13. Unterstützung und Beratung der katholischen Gefängnisseelsorge
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Planung, Organisation und Durchführung themenspezifischer Veranstaltungen
16. Stadtteil- / Gemeinwesenarbeit
17. Interessenvertretung in verbandlichen, kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Gremien
18. Anregung zur Gründung und Begleitung von weiteren örtlichen SKM – Vereinen im Wirkungsbereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

- (3) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - Träger von Projekten und Einrichtungen sein;
 - Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung, der Verschmelzung oder Aufhebung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - a. Frauen und Männer die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und verantwortlich tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder sollen katholisch sein.
 - b. juristische Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken und folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie müssen eine Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenkatalogs nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen und entsprechend den Zielen arbeiten, wie sie in der Satzung des SKM-Bundesverbandes niedergelegt sind.
 - Sie müssen sich in ihrer Satzung der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin unterstellen und von diesem als kirchliche Vereinigung anerkannt worden sein bzw. sich in ihrer Satzung der Aufsicht des Erzbischofs/Bischofs ihres jeweiligen Bistums unterstellen, in dem die juristische Person ihren Sitz hat, und von diesem als kirchliche Vereinigung anerkannt worden sein.
 - Sie müssen die vom Erzbischof von Berlin oder dem für sie zuständigen Erzbischof/Bischof erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen und die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung verbindlich übernehmen und diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
 - Sie müssen bereit sein, das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten durch Information und Kooperation zu fördern.
 - Sie dürfen keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege erwerben oder aufrechterhalten.
 2. Geborene Mitglieder
Folgende juristische Personen sind geborene Mitglieder:

- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- SKM - gemeinnützige Betriebsträger- und Dienstleistungs GmbH in Düsseldorf
- Erzbistum Berlin, Katholische Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Tegel

3. außerordentlichen Mitgliedern, d. h. aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

(2) Die ordentlichen und geborenen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag wird für alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.-3. nicht erhoben.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird
- durch den Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.

(3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über den Ausschluss.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a. die Beratung und Entscheidung über

1. wirtschaftliche Fragen mit besonderen Risiken oder von besonderem Ausmaß
 2. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
 3. den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan, der den Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 5. die Entlastung des Vorstandes
 6. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
 7. die Wahlordnung zur Vorstandswahl
 8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
 9. Anträge gemäß § 6 Absätze 1, 3
 10. Änderungen dieser Satzung
 11. die Auflösung des Vereins.
- b. die Wahl und Abwahl
 1. des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 1
 2. des/der Kassenprüfer/-innen
 - c. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Ortsbischof sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche und geborene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem berufenen geistlichen Beirat, einem weiteren Mitglied und jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der geborenen Mitglieder. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1a und 2 sein und dürfen bei dem Verein nicht beruflich tätig sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Der geistliche Beirat im Vorstand soll gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Berlin unterliegen und von diesem in den Vorstand berufen werden.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert, mindestens jedoch drei Mal im Jahr.

- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewahrt sein.
- (3) Die Einladung kann elektronisch oder postalisch versandt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Bei Einwilligung aller Beteiligten kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins.
Er hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
 - Erstellung eines Wirtschaftsplanes, der den Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
 - Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem/der Geschäftsführer/in
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Jahresabschlusses
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung eines neuen Vorstands in das Vereinsregister im Amt.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss, bis zu einer regulären Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in der folgenden Mitgliederversammlung, ein Mitglied als kooptiertes stimmberechtigtes Mitglied benennen.

§ 17 Kirchaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Berlin erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Berlin

und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen und die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Berlin.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (5) Der Erzbischof von Berlin, der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. und die SKM – gemeinnützige Betriebsträger- und Dienstleistung GmbH haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (6) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den SKM Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05.03.2018 beschlossen und tritt nach erfolgter Zustimmung des Erzbischofs von Berlin (§ 17 Abs. 3) mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung in den §§ 3 und 4, die den steuerlichen Status betreffen und redaktioneller Natur sind, nach Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Berlin, 26.09.2019,

*Erhard Beckers
Vorsitzender*